Kirchenrechtliche Folgen des Gottesdienstes aus Anlass der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen

Bek. vom 24. Februar 1978

(ABl. 1978 S. 45)

Nachstehend geben wir die Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz vom 14. Dezember 1977 betr. die kirchenrechtlichen Folgen des Gottesdienstes aus Anlass der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen in der für die EKHN bestimmten Form bekannt:

1. Zuständigkeit

[1]Die Zuständigkeit des Pfarrers richtet sich nach der für den evangelischen Partner gültigen Ordnung[1]. [2]Ein Dimissoriale kann nur vom evangelischen Partner beantragt werden.

2. Abkündigungen

Der Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen wird wie andere Amtshandlungen abgekündigt, um die Eheleute der Fürbitte der Gemeinde zu empfehlen.

3. Kirchenbucheintrag

[1]Der Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen wird als Amtshandlung beurkundet. [2]Dies geschieht im Trauregister, wobei in der Spalte „Bemerkungen“ eingetragen wird, dass es sich in diesem Fall um eine gottesdienstliche Begleitung anlässlich der Eheschließung handelt.[2]

4. Stammbucheintrag

Der Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen ist auf Wunsch der Eheleute im Familienstammbuch zu beurkunden.

---

1 Siehe § 13 Kirchengemeindeordnung (Nr. 10).

2 Siehe Kirchenbuchordnung (Nr. 950).

5. Bescheinigung

Auf Wunsch der Eheleute wird eine Bescheinigung über den Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen ausgestellt.